

Statuten

I.	Name, Sitz, Zweck	1
II.	Mitgliedschaft	1
III.	Organisation.....	2
A.	Generalversammlung.....	3
B.	Vorstand.....	4
C.	Rechnungsrevisoren.....	5
IV.	Finanzen.....	5
V.	Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Clubs, Inkrafttreten	5

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Tennis-Club Hildisrieden (TC Hildisrieden) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Hildisrieden.

Art. 2 Zweck

Der TC Hildisrieden bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports.

Art. 3 Swiss Tennis

Der TC Hildisrieden ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis). Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der TC Hildisrieden umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktiv-Einzelmitglieder
- Aktiv-Ehepaarmitglieder / Konkubinatspartner
- Ehrenmitglieder
- Kids (6. bis vollendetes 10. Lebensjahr)
- Junioren (11. bis vollendetes 18. Lebensjahr)
- Passiv-Einzelmitglieder
- Passiv-Ehepaarmitglieder / Konkubinatspartner

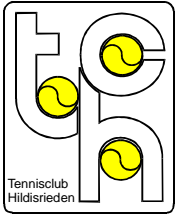
Art. 5 Aktivmitglieder

Aktiv-Einzelmitglieder sind Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aktiv- Ehepaarmitglieder / Konkubinatspartner sind Ehepaare oder Konkubinatspartner, die im gleichen Haushalt leben.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club oder um den Tennissport besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.



Statuten

Art. 7 Kids und Junioren

Kids sind Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

Junioren sind Jugendliche vom 11. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Hildisrieden, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 10 Rechte und Pflichten

Wer in den TC Hildisrieden eintritt, unterzieht sich dessen Statuten und Reglementen.

Art. 11 Benützung der Clubanlagen

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder, Kids und Junioren sind im Rahmen der Reglemente berechtigt, die Clubanlagen zu benützen.

Passivmitglieder sind auf den Clubanlagen des TC Hildisrieden willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

Art. 12 Austritt und Mutation

Der Austritt aus dem Club bzw. der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden und zwar mit schriftlicher Mitteilung 30 Tage vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand.

Art. 13 Ausschluss

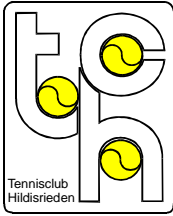
Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissports ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand, unter Angabe von Gründen, ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an der nächsten Generalversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

III. Organisation

Art. 14 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren



Statuten

A. Generalversammlung

Art. 15 Einberufung und Durchführung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Frühling statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt durch den Vorstand und muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus zugestellt werden. Der Versand kann elektronisch erfolgen.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliche Begehren von min. 1/5 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Sie haben innert 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern ebenfalls 14 Tage im Voraus zuzustellen.

Der Vorsitz führt der Präsident. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Stimmrecht und Stellvertretung

Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Junioren, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Aktiv-Ehepaarmitglieder / Konkubinatspartner haben je einzeln eine Stimme.

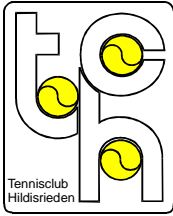
Art. 17 Antragsrecht

Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 18 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des TC Hildisrieden. In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a. Appell und Feststellung der rechtmässigen Einberufung der Generalversammlung
- b. Wahl der Stimmenzähler
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d. Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Dechargé-Erteilung an den Vorstand
- e. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühren und des Spielreglementes
- f. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g. Revision der Statuten
- h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- i. Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereines.



Statuten

Art. 19 **Beschlüsse, Wahlen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem einfachen Mehr gefasst, es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt das absolute Mehr.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass 2/3 der anwesenden Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

B. **Vorstand**

Art. 20 **Zusammensetzung**

Der Vorstand soll aus mindestens 5 Mitgliedern bestehen. Ämterkumulation ist möglich. In den Vorstand können alle Mitgliederkategorien gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber, nämlich

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Spielleiter
- Platzchef

Art. 21 **Amtsduer**

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 **Zeichnungsberechtigung**

Für den TC Hildisrieden zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der Kassier Kollektivunterschrift mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

Art. 23 **Einberufung, Beschlüsse, Stichentscheid**

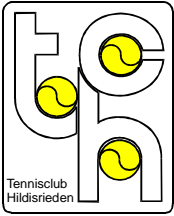
Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten und bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (u.a. per E-Mail) gefasst werden.

Art. 24 **Befugnisse**

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er erlässt die notwendigen Reglemente. Der Vorstand hat Kompetenz bis zum Betrage von Fr. 5'000.-.



Statuten

C. Rechnungsrevisoren

Art. 25 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren sowie einen Ersatz-Rechnungsrevisor.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art. 26 Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TC Hildisrieden, die Bücher und Belege zu prüfen und der Generalversammlung hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweils von der Generalversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Für Aktiv-Einzelmitglieder in der Ausbildung (vom 19. Lebensjahr bis maximal zum Ende des Geschäftsjahres nach ihrem vollendeten 25. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit, nur den Junioren-Jahresbeitrag zu bezahlen. Ein entsprechendes Gesuch ist jeweils schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitglieder des Vorstands und die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Stichtag für die Beurteilung der Mitgliederkategorie ist der 1. Januar jeden Jahres.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 29 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Clubs, Inkrafttreten

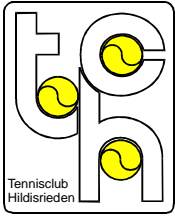
Art. 30 Statutenrevision

Die Statuten können durch die Generalversammlung (ordentliche und ausserordentliche) revidiert werden. Für die Statutenrevision sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 31 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung möglich. Der Antrag für eine solche Generalversammlung ist vom Vorstand oder von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der Generalversammlung selbst entscheidet das 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

Über die Verwendung eines nach Auflösung des Vereins verbleibenden Vermögens entscheidet die Generalversammlung mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.



Statuten

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 24. März 1995.

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 17. März 2018 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Hildisrieden, den 17. März 2018

Der Präsident:

Die Aktuarin: